

# **RS OGH 1994/5/19 2Ob536/94, 2Ob2321/96d, 9Ob284/97y, 7Ob206/06d**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.05.1994

## **Norm**

ABGB §180a

## **Rechtssatz**

Die Interessen des leiblichen Kindes am Unterbleiben der Adoption und die des präsumtiven Wahlkindes am Zustandekommen der Annahme sind gegeneinander abzuwägen. Eine bloße Schmälerung des Unterhalts des leiblichen Kindes, wie sie bei Vermehrung der Kinderzahl regelmäßig unvermeidlich ist, ist mit einer Gefährdung des Unterhalts nicht gleichzusetzen. Eine Unterhaltsgefährdung wird aber regelmäßig anzunehmen sein, wenn der Unterhaltsanspruch leiblicher Kinder schon vor der Adoption erheblich unter dem sogenannten Regelbedarf liegt, der auch hiefür als Orientierungshilfe dienen kann.

## **Entscheidungstexte**

- 2 Ob 536/94  
Entscheidungstext OGH 19.05.1994 2 Ob 536/94
- 2 Ob 2321/96d  
Entscheidungstext OGH 10.07.1997 2 Ob 2321/96d  
Ähnlich
- 9 Ob 284/97y  
Entscheidungstext OGH 01.10.1997 9 Ob 284/97y  
nur: Die Interessen des leiblichen Kindes am Unterbleiben der Adoption und die des präsumtiven Wahlkindes am Zustandekommen der Annahme sind gegeneinander abzuwägen. (T1); Beisatz: Nicht geschützt sind die erb- und pflichtteilsrechtlichen und andere durch die Adoption berührte Interessen der leiblichen Kinder, sofern sie nur wirtschaftlich von Belang sind. (T2)
- 7 Ob 206/06d  
Entscheidungstext OGH 29.11.2006 7 Ob 206/06d  
Auch; nur T1; Beisatz: Wirtschaftliche Belange sind nicht zu beachten, außer der Annehmende handelte in der ausschließlichen oder überwiegenden Absicht, ein leibliches Kind zu schädigen. (T3)

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0048762

## **Dokumentnummer**

JJR\_19940519\_OGH0002\_0020OB00536\_9400000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)